

Stadt Hennigsdorf  
Fachbereich Stadtentwicklung

VERTEILUNG: TISCHVORLAGE HA 21.02.	
AM:	21.02.2018
SVV-BÜRO:	Kr
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	21.02.2018
SVV-BÜRO:	Kr

Stadt  
Hennigsdorf



Hennigsdorf, den 21.02.2018

### HAUSMITTEILUNG

**Von :** Fachbereich Stadtentwicklung   
**Über :** BM   
**An:** Stadtverordnete, FBL I – IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter  
**Zusätzlich:** Presse (extern)

**Betr.** Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 15.02.2018 zur BV0005/2018  
Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in der oben benannten Anfrage wurde die Verwaltung beauftragt, die Neukalkulation folgender Gebühren schriftlich genau zu erläutern:

#### **Bestattungsgebühren**

- Nr. 1: Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihengrabstätte (Erdbestattung)
- Nr. 2: Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte (Erdbestattung)
- Nr. 3: Bestattung eines Verstorbenen bis Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte

#### **Verwaltungsgebühren**

- Nr. 5: Erteilung einer Genehmigung zur Vorlage im Krematorium
- Nr. 6: Ausfertigung einer Zweitschrift eines ausgestellten Formulars
- Nr. 9: Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber

#### **Sonstige Gebühren**

- Nr. 1: Benutzung der Feierhalle

Mit der vorliegenden Hausmitteilung kommt die Verwaltung diesem Auftrag nach.

#### **A Bestattungsgebühren**

Die Berechnung der Bestattungsgebühren erfolgt in mehreren Schritten.

Basis für die Gebührenermittlung ist zunächst die Zusammenstellung aller voraussichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Friedhof entstehen. Diese verteilen sich im städtischen Haushalt auf insgesamt 16 Produktkonten und beinhalten zum Beispiel Kostenarten wie Personalaufwendungen, Unterhaltungskosten oder Bewirtschaftungskosten. Die Höhe der Kostenansätze resultiert wiederum zum Beispiel aus den tariflich geregelten Lohnkosten oder aus den im Vertrag zwischen der Stadt und der Stadtservice GmbH definierten Kostenansätzen für bestimmte Leistungen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die sich die Kostenansätze im Vergleich zum Gebührenjahr 2017 nur unwesentlich verändert haben.

Alle vorgenannten Kosten werden über sogenannte Betriebsabrechnungsbögen (BAB) auf verschiedene Kostenstellen (z.B. Bestattungen, UGA, Grabstätten, Verwaltungstätigkeiten, etc.) aufgeteilt.

Im Ergebnis werden für verschiedene Kostenstellen zuzuordnende Gesamtkosten definiert, die Grundlage für die konkrete Ermittlung der einzelnen Gebühren sind. Werden im Ergebnis einer Nachkalkulation Überdeckungen festgestellt, so sind die den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnenden Überdeckungen von den ermittelten Gesamtkosten abzuziehen (so erfolgt im Zuge der Gebührenkalkulation 2017).

Die konkrete Ermittlung einzelner Bestattungsgebühren wiederum erfolgt über die sogenannte Äquivalenzziffernkalkulation. Maßgebliche Einflussfaktoren sind hier

- die gemäß der obigen Ausführungen ermittelten und anzusetzenden Gesamtkosten,
- der für bestimmte Leistungen zu veranschlagende durchschnittliche Arbeitsaufwand,
- die gebildeten Äquivalenzziffern sowie
- die Anzahl der Bestattungen in den einzelnen Bestattungsarten (ermittelt aus der durchschnittlichen Anzahl der Bestattungen der drei vorlaufenden Jahre – für die Kalkulation 2018 die Jahre 2014-2016).

In der Anlage 1 sind sowohl die Kalkulation für das Gebührenjahr 2018 als auch die Kalkulation für das vorlaufende Gebührenjahr 2017 dargestellt. Anhand des Vergleichs wird folgendes deutlich:

- Die Gesamtkosten nach BAB waren im Jahr 2017 geringfügig höher als im Jahr 2018. Allerdings waren im Jahr 2017 aufgrund der in der Nachkalkulation 2015 ermittelten Überdeckung die tatsächlich anzusetzenden Kosten niedriger als im Jahr 2018.
- Die veränderten durchschnittlichen Arbeitsstunden je Bestattungsart haben zu einer Verschiebung der Äquivalenzziffern geführt.
- Die veränderten Äquivalenzziffern haben in Verbindung mit der für das Kalkulationsjahr anzusetzen Anzahl je Bestattungsart zu einer Reduzierung der Recheneinheiten (RE) geführt.
- Die Kombination „höhere anzusetzende Gesamtkosten“ und „geringe Anzahl an Recheneinheiten“ führt im Ergebnis der Division zu einem höheren Wert je Recheneinheit.  
Hätte man die Gebühren 2017 ohne Berücksichtigung der ermittelten Überdeckung berechnet, hätte dies zu Kosten je Recheneinheit von 456 € geführt (anstelle der tatsächlich ermittelten für 2017 ermittelten 388 €. Somit wäre auch die Gebührensteigerung geringer ausgefallen.

## **B Verwaltungsgebühren**

Wesentliche Gründe für die Erhöhung der Verwaltungsgebühren sind folgende Faktoren:

- Die Personalkosten der auf dem Friedhof tätigen Mitarbeiterin sowie die Sachkosten haben sich von rd. 19.008 € auf 20.954,76 € erhöht. Dadurch bedingt ist eine Erhöhung des Stundensatzes von 35,10 € auf 36,34 €
- Wesentlicher ist jedoch der Aspekt der Rundung der rechnerisch ermittelten Gebühren. Während eine Aufrundung von Gebühren nicht zulässig ist, ist wiederum eine Abrundung möglich. In Hennigsdorf erfolgt bei der Ermittlung der Friedhofsgebühren bereits seit Jahren eine Abrundung der rechnerisch ermittelten Gebühren jeweils auf volle Euro.
- KEINE Veränderung erfolgte bei den in den einzelnen Gebühren anzusetzenden Arbeitszeiten.

Der in der Anlage 2 dargestellte Vergleich der Gebühren der Jahre 2017 und 2018 verdeutlicht, dass die rechnerisch ermittelten Gebühren nur von 5,85 € auf 6,06 €, also um rund 4% angestiegen sind. Die unterschiedlichen Auswirkungen der Abrundung (im Jahr 2017 von 5,85 € auf 5,00 € und im Jahr 2018 von 6,06 € auf 6,00 €) führen dann zu den deutlicheren Steigerungen.

### **C Benutzung der Feierhalle**

Über das gleiche Verfahren wie bei den Bestattungen erfolgt auch für die Feierhalle zunächst eine Ermittlung der Gesamtkosten

Aus der in Anlage 3 beifügten Gegenüberstellung der Gebührenermittlung 2017 zu 2018 ist folgendes ersichtlich:

- Die Gesamtkosten nach BAB waren im Jahr 2017 geringfügig niedriger als im Jahr 2018. Allerdings waren im Jahr 2017 aufgrund der in der Nachkalkulation 2015 ermittelten Überdeckung die tatsächlich anzusetzen Kosten zu reduzieren. Die somit im Jahr 2018 anzusetzen höheren Gesamtkosten führen maßgeblich – trotz einer höheren Anzahl von kalkulierten Trauerfeiern – zu der Gebührenerhöhung
- Wären im Jahr 2017 keine Überdeckungen zu berücksichtigen gewesen, also die vollen Kosten in Ansatz gebracht worden, hätte sich im Jahr 2017 eine Gebühr von 154,39 €, also gerundet 154 €, ergeben. In diesem Fall hätten die 2018 ermittelten Gebühren in Höhe von 150 € sogar unter den Gebühren von 2017 gelegen.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger  
Fachbereichsleiter  
Stadtentwicklung

Anlage 1: Gebührenermittlung Bestattungen – Vergleich 2017 zu 2018

Anlage 2: Gebührenermittlung Verwaltungsgebühren – Vergleich 2017 zu 2018

Anlage 3: Gebührenermittlung Nutzung Feierhalle – Vergleich 2017 zu 2018

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für Bestattungen  
mittels Äquivalenzziffernkalkulation.  
**Gebührenjahr 2018**

Die Gesamtkosten für die Bestattungen belaufen sich gemäß BAB auf  
abzüglich des Überschuss 2016: -

48.001,73 €  
0,00 €  
**48.001,73 €**

Für die verschiedenen Arten von Bestattungen sind im Jahr 2018 folgende unterschiedliche durchschnittliche Arbeitsstunden zu veranschlagen:		
Erbdest. Reihengrabst. Erw.:	10,04 h	(Aus diesen Stundenzahlen leiten sich die Äquivalenzziffern ab. Dabei entsprechen 10,04 h der Äquivalenzziffer 1,00)
Erbdest. Wahlgrabst. Kind:	5,5 h	
Erbdest. Wahlgrabst. Erw.:	12,31 h	
Urnenbestattung (ohne UGA und UH):	0,97 h	
Urnenbestattung in UGA:	0,99 h	
Urnenbestattung im Urnenhain	0,19 h	
Urnenumsetzung:	2,00 h	

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2014 - 2016 im Jahr 2018 die verschiedenen Bestattungsarten in folgender Anzahl anfallen:		
Erbdestattungen in Reihengrabstätten für Erwachsene:		55
Erbdestattungen in Wahlgrabstätten für Kinder:		0
Erbdestattungen in Wahlgrabstätten für Erwachsene:		12
Urnenbestattungen (ohne UGA/Urnenhain):		69
Urnenbestattungen in UGA:		153
Urnenbestattung im Urnenhain:		101
Urnenumsetzungen:		3

**Äquivalenzziffernkalkulation**

Art der Bestattungen	Anzahl der Bestattungen			
	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) <sup>x1</sup>	Kosten pro Bestattungsart <sup>x2</sup>
B.1 Erbdest. Reihengrabst. Erw.:	55	1,00	54,67	509,36 €
B.3 Erbdest. Wahlgrabst. Kind:	0	0,55	0,18	279,03 €
B.2 Erbdest. Wahlgrabst. Erw.:	12	1,23	15,12	624,52 €
Urnenbestattungen (ohne UGA/UH):	69	0,10	6,67	49,21 €
Urnenbestattungen in UGA:	153	0,10	15,09	50,23 €
Urnenbestattungen im Urnenhain:	101	0,02	1,92	9,64 €
Urnenumsetzungen:	3	0,20	0,60	101,47 €
<b>Insgesamt</b>	<b>394</b>		<b>94,24</b>	

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:

48.001,73 € : 94,24 = 509,36 € /RE

<sup>x1</sup>: Ermittlung aus der Multiplikation der Anzahl der Bestattungen mit der Äquivalenzziffer

<sup>x2</sup>: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für Bestattungen  
mittels Äquivalenzziffernkalkulation.  
**Gebührenjahr 2017**

Die Gesamtkosten für die Bestattungen belaufen sich gemäß BAB auf  
abzüglich des Überschuss 2015: -

48.810,17 €  
7.320,36 €  
**41.489,80 €**

Für die verschiedenen Arten von Bestattungen sind im Jahr 2017 folgende unterschiedliche durchschnittliche Arbeitsstunden zu veranschlagen:		
Erbdest. Reihengrabst. Erw.:	9,06 h	(Aus diesen Stundenzahlen leiten sich die Äquivalenzziffern ab. Dabei entsprechen 9,06 h der Äquivalenzziffer 1,00)
Erbdest. Wahlgrabst. Kind:	5,50 h	
Erbdest. Wahlgrabst. Erw.:	13,11 h	
Urnenbestattung (ohne UGA und UH):	1,18 h	
Urnenbestattung in UGA:	1,11 h	
Urnenbestattung im Urnenhain	0,17 h	
Urnenumsetzung:	2,00 h	

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2013 - 2015 im Jahr 2017 die verschiedenen Bestattungsarten in folgender Anzahl anfallen:		
Erbdestattungen in Reihengrabstätten für Erwachsene:		55
Erbdestattungen in Wahlgrabstätten für Kinder:		0
Erbdestattungen in Wahlgrabstätten für Erwachsene:		15
Urnenbestattungen (ohne UGA/Urnenhain):		72
Urnenbestattungen in UGA:		137
Urnenbestattung im Urnenhain:		107
Urnenumsetzungen:		4

**Äquivalenzziffernkalkulation**

Art der Bestattungen	Anzahl der Bestattungen			
	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) <sup>x1</sup>	Kosten pro Bestattungsart <sup>x2</sup>
B.1 Erbdest. Reihengrabst. Erw.:	55	1,00	55,33	388,33 €
B.3 Erbdest. Wahlgrabst. Kind:	0	0,61	0,20	235,74 €
B.2 Erbdest. Wahlgrabst. Erw.:	15	1,45	22,19	561,72 €
Urnenbestattungen (ohne UGA/UH):	72	0,13	9,33	50,58 €
Urnenbestattungen in UGA:	137	0,12	16,83	47,58 €
Urnenbestattungen im Urnenhain:	107	0,02	2,00	7,29 €
Urnenumsetzungen:	4	0,22	0,96	85,72 €
<b>Insgesamt</b>	<b>391</b>		<b>106,84</b>	

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:

41.489,80 € : 106,84 = 388,33 € /RE

<sup>x1</sup>: Ermittlung aus der Multiplikation der Anzahl der Bestattungen mit der Äquivalenzziffer

<sup>x2</sup>: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Berechnung der kostendeckenden Gebühren  
für Verwaltungstätigkeiten  
**Gebührenjahr 2018**

Auf der Kostenstelle anzusetzende Kosten für durchzuführende Verwaltungstätigkeiten	20.954,76 €
Daraus ermittelt sich ein für 2018 anzusetzender Stundensatz von	<b>36,34 €/h</b>

**C.5 - Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium:**

Voraussichtliche Anzahl 2018:	323	
Die Arbeitszeit beträgt:	10 min = 0,17 h	
Gebührenermittlung:	36,34 €/h x 0,17 h =	6,06 €
Die kostendeckende, <b>abgerundete</b> , Gebühr beläuft sich 2018 auf:		<b>6,00 €</b>

**C.6 - Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars:**

Voraussichtliche Anzahl 2018:	0	
Die Arbeitszeit beträgt:	10 min = 0,17 h	
Gebührenermittlung:	36,34 €/h x 0,17 h =	6,06 €
Die kostendeckende, <b>abgerundete</b> , Gebühr beläuft sich 2018 auf:		<b>6,00 €</b>

**C.9 - Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber**

Voraussichtliche Anzahl 2018:	0	
Die Arbeitszeit beträgt:	10 min = 0,17 h	
Gebührenermittlung:	36,34 €/h x 0,17 h =	6,06 €
Die kostendeckende, <b>abgerundete</b> , Gebühr beläuft sich 2018 auf:		<b>6,00 €</b>

Berechnung der kostendeckenden Gebühren  
für Verwaltungstätigkeiten  
**Gebührenjahr 2017**

Auf der Kostenstelle anzusetzende Kosten für durchzuführende Verwaltungstätigkeiten	19.008,73 €
Daraus ermittelt sich ein für 2017 anzusetzender Stundensatz von	<b>35,10 €</b>

**C.5 - Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium:**

Voraussichtliche Anzahl 2017:	285	
Die Arbeitszeit beträgt:	10 min = 0,17 h	
Gebührenermittlung:	35,10 €/h x 0,17 h =	5,85 €
Die kostendeckende, <b>abgerundete</b> , Gebühr beläuft sich 2017 auf:		<b>5,00 €</b>

**C.6 - Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars:**

Voraussichtliche Anzahl 2017:	0	
Die Arbeitszeit beträgt:	10 min = 0,17 h	
Gebührenermittlung:	35,10 €/h x 0,17 h =	5,85 €
Die kostendeckende, <b>abgerundete</b> , Gebühr beläuft sich 2017 auf:		<b>5,00 €</b>

**C.9 - Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber**

Voraussichtliche Anzahl 2017:	0	
Die Arbeitszeit beträgt:	10 min = 0,17 h	
Gebührenermittlung:	35,10 €/h x 0,17 h =	5,85 €
Die kostendeckende, <b>abgerundete</b> , Gebühr beläuft sich 2017 auf:		<b>5,00 €</b>

Berechnung der kostendeckenden Gebühren  
für die Nutzung der Feierhalle  
**Gebührenjahr 2018**

Gesamtkosten Feierhalle	34.243,81 €
abzüglich des Überschusses 2016:	- <u>0,00 €</u>
	34.243,81 €

Durchschnittlich in den Jahren **2014-2016** durchgeführte  
Trauerfeiern in der Feierhalle 228

rechnerische Gebühren pro Trauerfeier im Jahr 2018  
34.243,81 € : 228 150,19 €

Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2018: 150,00 €

Berechnung der kostendeckenden Gebühren  
für die Nutzung der Feierhalle  
**Gebührenjahr 2017**

Gesamtkosten Feierhalle	33.964,70 €
abzüglich des Überschusses 2015:	- <u>5.093,90 €</u>
	28.870,80 €

Durchschnittlich in den Jahren **2013-2015** durchgeführte  
Trauerfeiern in der Feierhalle 220

rechnerische Gebühren pro Trauerfeier im Jahr 2017  
28.870,80 € : 220 131,23 €

Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2017: 131,00 €